

Kurztitel

Konsularvertrag zwischen Österreich und Jugoslawien

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 378/1968

Typ

Vertrag - Jugoslawien

§/Artikel/Anlage

Art. 16

Inkrafttretensdatum

26.09.1968

Index

19/07 Diplomatischer und konsularischer Verkehr

Text**Allgemeine Aufgaben der Konsuln**

Artikel 16

Allgemeine Aufgabe der Konsuln ist es:

1. in ihrem Konsularsprengel die Rechte und Interessen der natürlichen und juristischen Personen, die Angehörige des Sendestaates sind, selbst, durch ihre Beauftragten oder Bevollmächtigten zu schützen;
2. für die Entwicklung der wirtschaftlichen Beziehungen zwischen den Vertragsstaaten zu sorgen;
3. zur Festigung der freundschaftlichen Beziehungen zwischen den Vertragsstaaten beizutragen.

Zuletzt aktualisiert am

20.04.2021

Gesetzesnummer

10000454

Dokumentnummer

NOR12006912

alte Dokumentnummer

N1196818916S